



LSO SALZBURG



Gemeinnützige Sportvereine Steuer- und Sozial- versicherungsrecht

Ein Leitfaden
durch den
Gesetzesdschungel

Sport
Land Salzburg

Gemeinnützige Sportvereine
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

... ein Leitfaden
durch den Gesetzesdschungel

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
Vorwort LH-Stv. Brenner – Land Salzburg	4
Vorwort Salzburger Gebietskrankenkasse	6
Einleitung und Grundsätzliche Bemerkungen	8
Vereinsstatuten und abgabenrechtliche Fragen	8
Teil 1 – Steuerrecht	9
Der Sport-Verein als steuerbegünstigte Rechtsperson	9
Der Sport-Verein als Unternehmer mit steuerlichen Konsequenzen	9
Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	10
Vermögensverwaltung	10
Einkünfte von Vereinsmitgliedern und anderen Personen	11
Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?	11
Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?	12
Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze	13
Nachweise und Aufzeichnungen	14
Besteuerung von Ausländern	14
Teil 2 – Sozialversicherungsrecht	16
1. Arbeitgeber	16
2. Dienstnehmer / neue Selbständige	16
2.1 „Echtes“ Dienstverhältnis (§ 4 Abs 2 ASVG)	16
2.2 „Freies“ Dienstverhältnis (§ 4 Abs 4 ASVG)	17
2.3 Vereinsmitglieder als neue Selbständige (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG)	18
3. Hauptberufliche Tätigkeit	19
4. Nebenberufliche Tätigkeit (Beurteilung durch Verein/DG)	20
4.1 Prüfung des zeitlichen Aufwandes	21
4.2 Prüfung der Haupteinnahmequelle	21
5. Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)	23
6. Einkünfte aus haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit	26
7. Meldungen	27
8. GPLA-Prüfung / Erhebungen	27
9. Beitragsabfuhr	28
Serviceteil · Ansprechpartner · Links	29
Abkürzungen	31

Hinweis:

Im gesamten Leitfaden werden weibliche Formen wie „Sportlerinnen“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Impressum

Verleger: Land Salzburg, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landessportbüro – Land Salzburg und Landessportorganisation Salzburg in Zusammenarbeit mit der Salzburger Gebietskrankenkasse. Redaktion und Text: Klaus Fuchs
Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: Hausgrafik Land Salzburg, Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwendung außerhalb einer privaten Nutzung ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und nicht erlaubt. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Erschienen im November 2009

Liebe Sportlerinnen und Sportler, liebe Vereinsfunktionäre!

In den tausenden Salzburger Sportvereinen und Verbänden wird hervorragende Arbeit geleistet – großteils ehrenamtlich und unbezahlt. Dafür, für Ihr Engagement und Ihre unermüdliche Arbeit möchte ich Ihnen auch bei dieser Gelegenheit herzlich danken.

Trotz dieses hohen Grades an ehrenamtlicher Tätigkeit werden in vielen Sportvereinen auch entgeltliche Tätigkeiten verrichtet. Die Beispiele können zahlreich sein: Ein Platzwart wird beschäftigt, eine Sekretärin in Teilzeit macht die Buchhaltung und das Korrespondenzwesen, ein Trainer erhält eine Bezahlung, Fußballspieler oder andere Mannschaftssportler sind angestellt oder erhalten Punkteprämien, etc.

Gegenwärtig erlebt der Sport in vielen Bereichen Tendenzen zu mehr Professionalisierung, mit der Folge, dass vielfach entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden müssen, wo vor Jahrzehnten noch Freiwilligenarbeit oder Amateursport erfolgte.

Sobald ein Verein jedoch für Arbeits- oder Dienstleistungen Entgelte zahlt, stellen sich sofort viele komplexe arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen: Handelt es sich um einen Werkvertrag, einen freien Dienstvertrag oder um ein echtes Beschäftigungsverhältnis? Liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor, für das nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung erforderlich ist oder ein vollwertiges Beschäftigungsverhältnis – dann hat der Verein als Dienstgeber unverzüglich bei der Gebietskrankenkasse Meldung vorzunehmen und regulär Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Liegt Haupt- oder Nebenberuf-



lichkeit vor? Kann ein nebenberuflich beschäftigter Dienstnehmer plötzlich – zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit im Hauptberuf – zu einem hauptberuflichen Dienstnehmer werden? Ab wie vielen geringfügig beschäftigten Dienstnehmern im Verein ist vom Verein eine pauschale Abgabe an den Sozialversicherungsträger zu bezahlen?

In jedem Verein trägt jedes einzelne Vorstandsmitglied eine finanzielle und rechtliche Verantwortung, dass diese komplizierten arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Oft kann es nach einer Steuer- oder Betriebsprüfung ein böses Erwachen und hohe Nachzahlungen geben, wenn Vereine Beschäftigungsverhältnisse eingehen, ohne die erforderlichen Dienstgeberpflichten einzuhalten. Ich weiß, dass viele ehrenamtliche Vereinsfunktionäre mit den komplizierten Regelungen überfordert sein können. Daher hat sich das Sportland Salzburg gemeinsam mit der Salzburger Gebietskrankenkasse entschlossen, einen Leitfaden durch den Dschungel des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu erstellen. Gerade in Vereinen mit mehreren Dienstnehmern und größeren Umsätzen empfehlen wir zusätzlich, Fachleute aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder beizuziehen, um eine ordnungsgemäße Lohnverrechnung sicherzustellen.

Ich hoffe, diese Broschüre hilft Ihnen Ihre wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit im Verein noch erfolgreicher auszuführen, um den Sport im Land Salzburg weiter zu bringen.

Mit sportlichen Grüßen,

LH-Stv Mag. David Brenner

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler!

Wir betrachten als Salzburger Gebietskrankenkasse Sport nicht nur als Lebenselixier, sondern als zentralen Baustein einer gesunden Lebensweise, die dazu beiträgt, gesund leben und gesund alt werden zu können.

Sport lebt vom Einsatz unzähliger Sportbegeisterter, die dafür auch viel Freizeit opfern. Dieses Engagement ist wichtig für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und verdient große Anerkennung. Wir möchten als Salzburger Gebietskrankenkasse ganz offiziell allen ein großes Dankeschön sagen, die sich für den Sport in Salzburg einsetzen!

Sportvereine erfüllen aber häufig auch eine Dienstgeberfunktion und müssen damit Verpflichtungen wahrnehmen. Bezahlte Tätigkeiten sind meist sozialversicherungspflichtig. Das ist nicht nur in Unternehmen so, sondern auch bei Vereinen – auch, wenn diese gesellschaftlich wertvolle Arbeit leisten. So wie Sozial- und Pflegevereine müssen auch Sportvereine bezahlte Arbeitsleistungen sozialversicherungsrechtlich korrekt abwickeln.

Die Rechtslage ist nicht immer einfach und so stellen sich komplizierte arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen. Zur leichteren Bewältigung dieser Aufgaben haben wir die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts für Sportvereine in einem Leitfaden praxisgerecht zusammengefasst. Darüber hinaus sind unsere Mitarbeiter selbstverständlich jederzeit bereit, offene Fragen in einem persönlichen Gespräch abzuklären.

Wir hoffen, dass die Broschüre dazu beiträgt, dass sich unsere Salzburger Sportvereine auf ihre wesent-



liche Tätigkeit, den Sport, konzentrieren können und sich nicht zuviel mit rechtlichen Fragestellungen herumschlagen müssen!

Viel Erfolg und herzliche Grüße

Ihr Siegfried Schluckner
Obmann der Salzburger Gebietskrankenkasse

Vereinsstatuten und abgabenrechtliche Fragen

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur stichwortartig zu verstehen und sollen einen Überblick geben, ersetzen im Einzelfall aber keinesfalls detaillierte Fachkenntnisse oder die Beiziehung von Fachleuten, die mit Fragen des Vereinsrechtes, Steuerrechtes oder Sozialversicherungsrechtes vertraut sind.

So umfassen die Vereinsrichtlinien des BMfF 120 engbedruckte Seiten. In diesen Richtlinien ist die Meinung des Finanzamtes zu diversen abgabenrechtlichen Fragen der Vereine dargelegt. Dies zeigt schon, dass eine Vereinfachung auf wenige Seiten schwierig ist und viele Fragen der Praxis nur mit entsprechendem Fachwissen zu lösen sind; dazu stehen das Finanzamt, aber auch Servicestellen der Sportverwaltung, Dachverbände, die Salzburger Gebietskrankenkasse und die freien Berufe (Rechtsanwälte/Steuerberater-Wirtschaftstreuhänder) gerne zu Ihrer Verfügung.

Da es sich bei diesem Rechtsfeld um ein sehr dynamisches handelt, wird auf die hohe Eigenverantwortung der einzelnen betrauten Personen in den Sportvereinen besonders hingewiesen. Gerade im Sozial- und Steuerrecht ergeben sich laufend Änderungen – die in diesem Leitfaden angeführten Sozialversicherungs- und Steuersätze bzw Informationen wurden bis Oktober 2009 berücksichtigt.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung dieses Leitfadens kann vom Verfasser keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Steuerrecht

Der Sport-Verein als steuerbegünstigte Rechtsperson

Einem Sport-Verein stehen nur unter bestimmten Bedingungen steuerliche Begünstigungen bzw Steuerfreiheit zu:

Der Sport-Verein muss die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke (Förderungen und Ausübung des Sportes) ausschließlich und unmittelbar fördern.

Wichtige Punkte, die für die steuerlichen Begünstigungen daher zu beachten sind:

- Die tatsächliche Geschäftsführung des Sport-Vereines muss den Vereinssatzungen entsprechen, die Statuten müssen gelebt werden!
- Ausdrücklicher Gewinnausschluss in den Statuten.

„Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet!“

- Die Auflösungsklausel der Statuten muss sicherstellen, dass nicht nur bei freiwilliger Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung, sondern auch im Falle behördlicher Auflösung oder Änderung des statutengemäßen Zweckes des Vereines das angesammelte Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zukommen. Dazu gibt es gute Formulierungen in den Musterstatuten des BMfF, siehe www.bmf.gv.at.

Der Sport-Verein als Unternehmer mit steuerlichen Konsequenzen

1. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Einnahmen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet:

- keine Umsatzsteuer
- keine Körperschaftsteuer

zB Eintrittsgelder bei einem Fußballspiel

2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Tätigkeiten und Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwe-

ckes nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm in Zusammenhang stehen.

zB kleine Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen (zB Faschingsball, Sommerfest) etc

- **Umsatzsteuerliche Behandlung:**
Es gilt die Liebhabereivermutung, somit unecht steuerbefreit wie der eigentliche Sportbetrieb.
- **Körperschaftsteuer:**
Sogenannte „Zufallsüberschüsse“ unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer, es kann der Freibetrag

von 7.300,- €/Jahr beansprucht werden – 1 x pro Jahr und pro Verein, nicht aber je Sektion oder Geschäftsstelle;

Zweigvereine werden als eigene Rechtspersönlichkeit behandelt, daher gilt je Zweigverein ein eigener Freibetrag!

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind grundsätzlich begünstigungsschädlich und gefährden auch die sonstigen steuerlichen Begünstigungen des Sport-Vereines.

Grundsätzlich sind diese betrieblichen Aktivitäten **umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig**.

Wichtig:

Bei Jahresumsätzen aus diesen betrieblichen Tätigkeiten unter 40.000,- € gilt die Annahme, dass der unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetrieb weiterhin die steuerlichen Begünstigungen hat.

Bei Jahresumsätzen über 40.000,- € muss der Verein **schriftlich und im Vorhinein** um eine Ausnahmegenehmigung bei den Finanzbehörden ansuchen, um nicht die steuerlichen Vorteile für den gemeinnützigen Sportbetrieb zu verlieren.

Zu diesem Bereich zählen Sparguthaben des Vereines, aber auch die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.

Vermögensverwaltung

Zu diesem Bereich zählen Sparguthaben des Vereines, aber auch die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.

Die **Körperschaftsteuer** für Sparguthaben wird bei gemeinnützigen Vereinen durch die Kapitalertragsteuer erfasst (KESt), Erträge aus Vermietung und Ver-

pachtung sind bei begünstigten Vereinen von der Körperschaftsteuer befreit.

Umsatzsteuer für Vermögensverwaltung: Hier gelten die allgemeinen Grundsätze des UStG94 (allgemeiner Steuersatz ist 20%, ermäßigter Steuersatz von 10% oder Steuerfreiheit, je nach Umsatzsteuer-Tatbestand).

Einkünfte von Vereinsmitgliedern und anderen Personen

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsentschädigung bzw. Spesenersatz führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines **Dienstvertrages** oder eines **Werkvertrages** bestehen. Rz 762

Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?

1. Gewählte Funktionäre

Gewählte Funktionäre wie zB der Obmann, der Vorstand, Rechnungsprüfer, der Kassier, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste und geregelte Arbeitszeit etc) ein Dienstverhältnis.

Die **Aufwandsentschädigungen** sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben beim Empfänger (Funktionär) als **sonstige selbständige Einkünfte** (§ 22 Z 2 EStG 1988) steuerlich zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze steuerfrei ausbezahlt werden. Rz 763

2. Aktive Vereinsmitglieder (keine gewählten Funktionäre)

Erbringen Vereinsmitglieder oder sonstige dem Verein nahe stehende Personen, sowie **Sportler oder Trainer** und sonstige aktive Vereinsmitglieder Leistungen und erhalten sie dafür ein **unangemessen niedriges Entgelt**, so liegen **sonstige Einkünfte** (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988) beim Empfänger vor. Liegt **kein unangemessen niedriges Entgelt** vor, handelt es sich um **nichtselbständige Einkünfte**.

Ein **unangemessen niedriges Entgelt** liegt dann vor, wenn die monatlichen Einnahmen – unter Außerachtlassung von Fahrt- und Reisekostenersätze – nicht höher sind, als der für den Eintritt

in die Vollversicherung gemäß § 5 Abs 2 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) maßgebliche monatliche Höchstbetrag von 357,74 € (Jahr 2009).

Rz 766

Beispiel:

Werden Fußballer für eine Spielsaison engagiert, beziehen sie regelmäßig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn deren Höhe die oa. Grenzen überschreiten.

Wenn sich ein **Sportler oder Trainer** etc lediglich zu einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen oder Auftritten ver-

3. Gewerbetreibende und Freiberufler

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberufler (zB Masseure, Ärzte, Rechtsan-

pflichtet und dabei die Erbringung des Leistungserfolges im Vordergrund steht, liegt ein **Werkvertrag** vor. Rz 767 In der Regel erzielen diese Personen **sonstige Einkünfte** (§ 29 Z 1 oder 3 EStG 1988). Bei Überschreiten des für den Eintritt in die Vollversicherung gem. § 5 Abs 2 ASVG maßgeblichen Höchstbetrages liegen regelmäßig **gewerbliche Einkünfte** vor (§ 23 Z 1 EStG 1988).

Bitte beachten Sie:

Bezieher von Aufwandsentschädigungen haben ihre Bezüge entsprechend den Bestimmungen des EStG zu versteuern!

wälte, Wirtschaftstreuhand) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind diese Vergütungen in der Regel Teil ihrer **betrieblichen Einkünfte**. Rz 768

Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?

1. Dienstnehmer

Liegt ein Dienstverhältnis vor, hat der Verein als Arbeitgeber den **Lohnsteuerabzug** vorzunehmen. Der Verein selbst unterliegt den **Pflichten des Arbeitgebers** (§§ 47ff EStG 1988). Rz 769 ff

Neben der Lohnsteuer ist auch noch der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds an das Finanzamt zu entrichten (4,5% von der Bruttolohnsumme).

Bei Dienstnehmern können keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dürfen Fahrt- und Reisekostenersätze bei Dienstnehmern, die nicht unter „aktive Vereinsmitglieder“ (in Ausnahmefällen auch unter „gewählte Funktionäre“) fallen nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 EStG 1988) steuerfrei ausbezahlt werden. Rz 769, 774

Beispiel:

Ein Sport-Verein beschäftigt eine Bürokräft. Diäten für Bürostunden am Arbeitsplatz, Fahrtkosten oder pauschale Betriebsausgaben im Sinne der speziell für Vereine geltenden Erleichterungen können **nicht** steuerfrei ausbezahlt werden.

Es können auch keine pauschalen Werbungskosten in Höhe von 75,00 € monatlich geltend gemacht werden.

2. Sonstige, selbständige oder gewerbliche Einkünfte

In der Regel trifft den Verein keine Steuerabzugsverpflichtung (Ausnahme: siehe „Besteuerung von Ausländern“).

Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostenersätze

1. Pauschale Betriebsausgaben

Gewählte Funktionäre und aktive Vereinsmitglieder können ohne Nachweis einen Betrag von **75,- € monatlich** pauschal als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten absetzen. Rz 772

Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können. Rz 773

Bitte beachten Sie:

Personen, die von einem Verein **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen**, können keine pauschalen Werbungskosten geltend machen.

Eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt (§ 109a EStG 1988) besteht u.a. für

- Bezüge von Vortragenden, Lehrenden, Unterrichtenden und
- Leistungen im Rahmen eines freien **Dienstvertrages** von mehr als 450,- € für eine einzelne Leistung oder mehr als 900,- € für mehrere Leistungen im Kalenderjahr. Die Erfassung dieser Einkünfte zur Einkommensteuer erfolgt durch den Bezieher im Veranlagungsweg (Einkommensteuererklärung).

2. Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten Rz 776

Personen, die für einen Verein tätig werden, können **steuerfrei** zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) folgende Beträge erhalten:

Tätigkeit	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. An Stelle der Kosten des

Massenbeförderungsmitteln können Kilometergelder auch nach den Richtlinien des Kontrollausschusses für die widmungsgemäße Verwendung und Abrechnung der besonderen Bundes-Sportförderungsmitel ausbezahlt werden, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Höhe dieses Kilometergeldes beträgt ab 28.10.2005 für PKW und Kombi 75 % des amtlichen Kilometergeldes – das sind 0,32 € je Kilometer – Stand 2009.

Werden die Kosten vom Verein getragen, so stehen die steuerfreien **Tages-**

gelder und der **Reisekostenausgleich** nicht zu.

ACHTUNG
Die gemachten Angaben beziehen sich nur auf das Steuerrecht. Im Sozialversicherungsrecht erfolgt eine unterschiedliche Behandlung (Nebenberuflichkeit).

Beispiel:

Das Trainingslager mit Vollpension wird vom Verein bezahlt. Tagesgelder stehen in diesem Fall nicht zu.

Nachweise und Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen des Sport-Vereins muss ersichtlich sein, ob es sich tatsächlich um eine Reise etc handelt (zB Fahrten zu Trainings- und Wettkampfstätten). Rz 774

Bitte beachten Sie:

Bei der Geltendmachung von **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** können **Reisekosten** nur im Sinne des EStG geltend gemacht werden. Das heißt, dass die besonderen Reisekostensätze nach

den Vereinsrichtlinien nur vom Sport-Verein steuerfrei ausbezahlt werden dürfen und eine spätere Berücksichtigung im Zuge der Veranlagung in diesem Ausmaß nicht zulässig ist!

Besteuerung von Ausländern Rz 778

1. Nichtselbständige Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Personen

aus einer im Inland ausgeübten nicht-selbständigen Tätigkeit, *unterliegen in Österreich dem Steuerabzug*. Rz 778

Sportler oder Vortragende werden hingegen immer pauschal mit 20% der Bruttoeinnahmen (gemäß § 99 Abs 1 Z 1 EStG 1988) besteuert (**Abzugsteuer!**). Rz 780

Die pauschalen Betriebsausgaben und Reisekostensätze kommen dabei nicht zur Anwendung. Diese dürfen weder steuerfrei ausbezahlt, noch bei der Steuerberechnung abgezogen werden. Rz 780

2. Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Ausländische Sportler oder Vortragende (Hauptwohnsitz im Ausland) sind mit ihren österreichischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig und unterliegen der inländischen Besteuerung.

Diese wird durch die **Abzugsteuer** beim Schuldner der Einkünfte – *daher auch bei einem Verein* – erhoben! Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger aus der Überlassung von Rechten, für die Gestellung von Arbeitskräften sowie für kaufmännische und technische Beratung unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988). Rz 782

3. Höhe der Steuer

Die **Abzugsteuer** beträgt **20%** dieser Einkünfte (Betriebs-einnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatzsteuer). Rz 783

4. Sportmannschaften

Bei einem Engagement von ausländischen Sportmannschaften ist ebenfalls der Steuerabzug in Höhe von 20% vom Honorar und den Spesensätzen vorzunehmen.

5. Ausnahmen von der Abzugsteuer

- Der Sport-Verein braucht die Abzugsteuer ganz oder teilweise dann nicht einzubehalten, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht nicht Österreich, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird. In diesem Fall ist den Bestimmungen der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl III 2005/92) zu folgen.
- Sind die Einkünfte von den Mitwirkenden bei inländischen Veranstaltungen so gering, dass sie bei einer nachträglichen Veranlagung zu keiner Steuerbelastung führen würden, braucht der Veranstalter ebenfalls keinen Steuerabzug vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Jahreseinkünfte im Inland weniger als 2.000,- € betragen und dabei die Grenze von 440,- € pro Veranstaltung bzw. 900,- € pro Veranstalter nicht überschritten wird (Erlass AÖFV 2005/256). Rz 787

Wird die Steuer zu Unrecht einbehalten, kann der ausländische Einkünfteempfänger eine Erstattung nach § 240 BAO beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart beantragen. In allen anderen Fällen steht ihm auch die Möglichkeit einer Veranlagung offen (§ 102 EStG 1988). Rz 788

Bei der Veranlagung wird dem inländischen Einkommen jedoch ein Betrag von 8.000,- € hinzugerechnet.

Sozialversicherungsrecht

Das geltende Sozialversicherungsrecht sieht die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Pflichtversicherung vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Versicherungspflicht können bei Vereinen

jene Personen betroffen sein, die entweder als Mitglieder des Vereins erwerbstätig sind oder als Organwalter fungieren oder als solche Erwerbstätigkeiten ausüben.

1. Arbeitgeber

Arbeitgeber ist im Regelfall ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes (nicht der Vereinsfunktionär).

2. Dienstnehmer/neue Selbständige

2.1 „Echtes“ Dienstverhältnis (§ 4 Abs 2 ASVG)

Bei **Sportlern** liegt dann ein **echtes Dienstverhältnis** vor, wenn sie an bestimmte Vorschriften, wie Spiel- und Trainingsort, Spiel- und Trainingszeit, Spiel- und Trainingsanweisungen, Kon-

trollunterworfenheit, persönliche Leistungspflicht etc, gebunden sind. **Diese Kriterien liegen im Regelfall bei Mannschaftssportarten vor.**

Als **Mannschaftssport** gelten jene Sportarten, die als „klassische“ **Mannschaftssportarten seitens der Bundessportorganisation (BSO) geführt werden**, wie zB Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Inline Hockey, Rugby, American Football, Faustball, Feldhockey, Baseball oder Volleyball. Bei diesen Mannschaftssportarten spricht alles für einen **echten Dienstvertrag (OGH vom 30.9.1992, 9 Ob A 186/92)**, da in der

Regel die oben angeführten Kriterien, wie Weisungsbindung, Bindung an Arbeitszeiten (Training, Wettkampf), Kontrollunterworfenheit und persönliche Leistungspflicht vorliegen.

Die arbeitsrechtliche Qualifikation des Mannschaftssportlers erfolgt sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde als **Arbeiter (OGH vom 16.7.2004, 8 Ob S 20/03d)**.

Beim Mannschaftssport gilt iSd § 49 Abs 1 und 2 als Entgelt:

- **Fixum** – ein auf die gesamte Vertragsdauer vereinbartes Entgelt wird auf die Dauer des Vertrages in Form einer monatlichen Beitragsgrundlage umgelegt

- **Punkteprämien**
- **Sachbezüge** – zB Wohnung oder PKW, auch wenn diese von einem Dritten (Sponsor) zur Verfügung gestellt wird
- **Sonstige Zuwendungen** – zB direkte Bezahlung von Geldern an den Sportler durch Dritte (Sponsoren)

2.2 „Freies“ Dienstverhältnis (§ 4 Abs 4 ASVG)

Im Unterschied dazu liegt bei Sportlern dann ein **freies Dienstverhältnis** vor, wenn sie den Ablauf ihrer Arbeit selbst regeln und jederzeit ändern können. Das heißt, die Sportler können beispielsweise den Spiel- und Trainingsort, die Spiel- und Trainingszeit, die Spiel- oder Trainingsanweisungen selbst bestimmen.

Daher sprechen **Einzel sportarten**, wie zB Tennis, Ski fahren, Rad fahren, Schwimmen oder Boxen eher für einen **freien Dienstvertrag**.

Hier gelten die für Dienstnehmer erwähnten Grundsätze, mit der Ausnahme, dass die persönliche Abhängigkeit nicht zwingend vorliegen muss, zumal nur im Wesentlichen (§ 4 Abs 4 ASVG) die Dienstleistung vom Dienstnehmer selbst als Dauerschuldverhältnis erbracht werden muss.

Auch bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs 4 ASVG können bei Vorliegen der Voraussetzungen

(Nebenberuflichkeit) pauschalierte Aufwandsentschädigungen iSd § 49 Abs 3 Z 28 ASVG bis zur Höhe von 540,- €/Monat bezahlt werden. Die Anzahl der Einsatztage/Monat ist nachzuweisen.

Beispiele:

Ein Fußballverein beschäftigt eine Frau, die einmal pro Woche 2 Stunden den Rasen mähen soll. Es wird ein Entgelt von 9,- € pro Stunde vereinbart. Die Frau darf sich auch von ihrem Ehegatten oder ihrem 20-jährigen Sohn vertreten lassen. Das monatliche Honorar von 72,- € liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 357,74 € (Wert 2009). Diese freie Dienstnehmerin ist nur zur Unfallversicherung anzumelden.

Ein Vereinsmitglied betreut die Homepage für den Verein. Diese Tätigkeit macht er von daheim aus. Er verwendet seine eigenen technischen Hilfsmittel und erhält ein Monatsentgelt von 1.300,- €. Der Verein hat den freien Mitarbeiter mit 1.300,- € zur Vollversicherung anzumelden.

2.3 Vereinsmitglieder als neue Selbständige (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG)

Vereinsmitglieder können mit ihrem Verein oder anderen Auftraggebern **Werkverträge** abschließen. Hier handelt es sich um Zielschuldverhältnisse.

Wesentliche Merkmale sind:

- das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit (Verwaltungsgerichtshof vom 18. Juli 1995, 91/14/0217), wie etwa die Verfügung über spezielle Betriebsmittel,
- **selbständige Einkünfte** (§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 EStG 1988) und
- das Überschreiten einer Versicherungsgrenze

Bei ausschließlicher Tätigkeit ist als Versicherungsgrenze der Betrag von 6.453,36 € pro Jahr (12 x 537,78 €) maßgebend, während im Nebenberuf auf das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 ASVG, das sind 4.292,88 € im Jahr 2009, abgestellt wird.

Werden obgenannte Kriterien erfüllt, so liegt eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG („Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“) vor.

Bei einem Unterschreiten der Versicherungsgrenzen ist dennoch eine Option für die Pflichtversicherung mit Erklärung möglich, die so lange gilt, bis sie widerrufen wird (§ 7 Abs 4 Z 3 GSVG).

Beispiel:

a)

Eine Studentin als Vereinsmitglied vereinbart mit dem Obmann des Vereins einen Werkvertrag zur Erstellung einer Verbandschronik zum 100. Jubiläum des Vereins mit einem Honorar von 5.000,- €. Die damit verbundenen Betriebsausgaben vermindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung. Bei 3.000,- € Reingewinn und jährlicher Beitragsgrundlage zum GSVG (§ 25) besteht keine Pflichtversicherung, wenn keine Optionserklärung erfolgt.

b)

Bei einem Reingewinn von 7.000,- € müsste diese Studentin bei alleiniger Erwerbstätigkeit neben der steuerlichen Erklärung eine Meldung als neue Selbständige an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen eines Monats nach Aufnahme dieser Tätigkeit erstatten.

3. Hauptberufliche Tätigkeit

Das Vereinsmitglied gilt als echter Dienstnehmer, wenn überwiegend die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 4 Abs 2 ASVG, BGBl Nr. 189/1955 und Novellen), wie fixe Arbeitszeit, bestimmter Arbeitsort, disziplinäre Verantwortung und fremde Betriebsmittel vorliegen (siehe auch Urteil des OGH vom 30.09.1992, 9Ob A 186/92).

Es ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung geringfügig (monatliche Entgeltsgrenze 2009: 357,74 €; tägliche Grenze 27,47 €; § 5 Abs 2 ASVG) oder mit einem höheren Entgelt erfolgt.

Bei Geringfügigkeit hat der Verein vor Arbeitsantritt nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung (Unfallversicherungsbeitrag: 1,4 % der Beitragsgrundlage (= BGL)) bei der Gebietskrankenkasse des Vereinssitzes durchzuführen. Sind für den Verein mehr als ein geringfügig Beschäftigter tätig, ist die Summe der monatlichen allgemeinen BGL (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer) im Kalendermonat zu ermitteln.

Übersteigt diese Summe das 1,5-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2009: $357,74 \text{ €} \times 1,5 = 536,61 \text{ €}$), hat der Dienstgeber – zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag (= 1,4 % der BGL) – eine pauschale Abgabe in Höhe von 16,4 % der BGL zu entrichten.

Die Abrechnung dieser Dienstgeberabgabe erfolgt in Verrechnungsgruppe N72 mit dem Beitragssatz von 17,8 % der BGL (ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Verrechnungsgruppe N74 mit dem Beitragssatz von 16,4 % der BGL). *Diese Bestimmungen sind auch für freie Dienstnehmer anzuwenden.*

Beispiel:

a)

Ein Tennisclub beschäftigt ein Vereinsmitglied, das zu Beginn des Spieltages den Sandplatz 2 Stunden vorbereitet und am Abend 1 Stunde alle Unebenheiten in Ordnung bringt. Dafür erhält das Mitglied ein monatliches Entgelt von 290,- €. Da dieses Entgelt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2009 = 357,74 €) liegt, ist vom Verein vor Arbeitsantritt des betreffenden Arbeitsverhältnisses nur eine Meldung zur Unfallversicherung bei der zuständigen GKK zu erstatten. (1,4% als Dienstgeberbeitrag von 290,- €). Sollte diese Person anderweitig keine Kranken- und Pensionsversicherung haben, hätte sie die Möglichkeit, bei der Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abzuschließen.

b)

Der Tennisclub beschäftigt einen weiteren DN mit einem Entgelt von 270,- € für div. Arbeitsleistungen. Der DN ist ebenfalls vor Arbeitsantritt bei der GKK als geringfügig Beschäftigter anzumelden.

Nachdem die Summe der Beitragsgrundlagen der geringfügig Beschäftigten (290,- € + 270,- € = 560,- €) das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (2009 = 536,61 €) übersteigt, ist vom Dienstgeber zum UV-Beitrag idH von 1,4 % eine zusätzliche Pauschalabgabe von 16,4 % der Beitragsgrundlage (Verrechnungsgruppe N72 = 17,8 % bzw N74 = 16,4 % → Entfall des UV-Beitrages nach Vollendung des 60. Lj.) zu entrichten.

c)

Die Schriftführerin des Tennisclubs ist wöchentlich regelmäßig 18 Stunden am Vereinssitz zwecks Führung eines Buffets für den Tennisclub mit einem monatlichen Entgelt von 750,- € beschäftigt. Diese Dienstnehmerin ist vor Arbeitsantritt zur Vollversicherung bei der zuständigen GKK anzumelden.

Nicht zum Entgelt und daher nicht zur BGL gehören die im § 49 Abs 3 Z1 ASVG aufgezählten Aufwandsätze, wie zB **Tagesgelder**.

4. Nebenberufliche Tätigkeit (Beurteilung durch Verein/DG)

Wie im Kapitel 5 im Detail erklärt wird, können für nebenberuflich beschäftigte Sportler (und auch Schiedsrichter und Sportbetreuer) pauschale Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Reisekosten beitragsfrei angerechnet werden.

Aus diesem Grund ist für den Sport-Verein als Dienstgeber die Unterscheidung sehr wichtig, ob ein nebenberufliches Dienstverhältnis mit einem Sportler, oder ein hauptberufliches Dienstverhältnis besteht. Nach der gesetzlichen Regelung liegt ein Nebenberuf vor, wenn eine Tätigkeit „nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet“.

Daher bedarf es zur Beurteilung der Nebenberuflichkeit zweier Prüfschritte:

Zum einen ist der zeitliche Aufwand der Beschäftigung im Sport-Verein in Relation zu den anderen Berufen zu setzen, zum anderen sind die Einkünfte aus dem Dienstverhältnis beim Sport-Verein mit den Einkünften aus anderen Berufen zu vergleichen.

4.1 Prüfung des zeitlichen Aufwandes

Grundsätzlich ist ein Vergleich des zeitlichen Aufwandes der sportlichen Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen.

Ist der zeitliche Aufwand für die sportliche Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten **niedriger**, ist **grundsätzlich Nebenberuflichkeit für die sportliche Tätigkeit** anzunehmen.

Nur bei gleichem oder überwiegendem Zeitaufwand für die sportliche Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten, ist für die Beurteilung (Haupt- oder Nebenberuf) zusätzlich auch die Haupteinnahmequelle zu prüfen (siehe auch Pkt. 4.2).

Beruf in diesem Sinne ist auch eine Tätigkeit als Student bei ordentlichem Studienfortgang; Studenteneigenschaft besteht, wenn die Voraussetzungen für die begünstigte Studentenselbstversicherung gegeben sind (ordentliche Hörer).

Eine Tätigkeit als Hausfrau/mann gilt ebenfalls als Beruf (jedoch nur in einem Familienverband, Ehe- oder Lebensgemeinschaft, **kein Single-Haushalt**).

Transferleistungen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe usw) werden grundsätzlich nicht als Beruf angesehen (auch kurzfristige Unterbrechungen und Unterbrechungen mit Wiedereinstellungszusage).

Ausnahme:

Umschulungsmaßnahmen über das AMS mit Anwesenheitsverpflichtung → Beurteilung, siehe Abs 1 (Vergleich des zeitlichen Aufwandes).

Ebenfalls nicht als Beruf gilt der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss usw).

4.2 Prüfung der Haupteinnahmequelle

Die Prüfung der Haupteinnahmequelle ist nur erforderlich, wenn der zeitliche Aufwand für die sportliche Tätigkeit im

Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten gleich oder höher ist.

Nur wenn **beide Voraussetzungen** – gleicher oder höherer Zeitaufwand **und** Haupteinnahmequelle im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit – **kumulativ vorliegen**, ist **diese als Hauptberuf** zu bewerten.

Insgesamt können sich 4 Fallkonstellationen ergeben:

- Die sportliche Betätigung verursacht einen geringeren zeitlichen Aufwand als sonstige Berufe und wird geringer entgolten als sonstige Berufe. → Es liegt **Nebenberuflichkeit** vor.
- Die sportliche Betätigung verursacht einen geringeren zeitlichen Aufwand als sonstige Berufe, wird jedoch höher entgolten als sonstige Berufe. → Es liegt **Nebenberuflichkeit** vor.
- Die sportliche Betätigung verursacht einen höheren zeitlichen Aufwand als sonstige Berufe, wird jedoch geringer entgolten als sonstige Berufe. → Es liegt **Nebenberuflichkeit** vor.

- Die sportliche Betätigung verursacht einen höheren zeitlichen Aufwand als sonstige Berufe und wird auch höher entgolten als sonstige Berufe. → Es liegt **Hauptberuflichkeit** vor.

Bei der Ermittlung der Haupteinnahmequelle werden alle Einkünfte (zB Erwerbseinkommen, Einkommen aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung, Pensionsbezug usw) herangezogen und gegenübergestellt.

Sind die Einkünfte aus der sportlichen Tätigkeit niedriger als die übrigen Einkünfte, bildet das Einkommen aus der sportlichen Tätigkeit nicht die Haupteinnahmequelle.

Beispiele:

a)
Ein Student (ordentlicher Hörer) ist gleichzeitig Fußballer und erzielt seine Einnahmen ausschließlich aus dem Sport. Seine wesentliche Zeit widmet er jedoch dem Studium. **Somit liegt Nebenberuflichkeit vor.**

b)
Ein Sportler widmet sich hauptsächlich seinem Hobby Fußball und erzielt daraus auch ein Entgelt. Zu dieser Aktivität wird nebenbei ein Beruf ausgeübt, aus dem die Entgeltzahlung höher ist, als die Einkünfte aus dem Sportbereich. Da die Haupteinnahmequelle aus der beruflichen Tätigkeit resultiert, **liegt Nebenberuflichkeit vor.**

c)
Die sportliche Betätigung stellt zwar die wesentliche Einnahmequelle dar, wird aber neben einem Hauptberuf (zB Bankangestellter) in zeitlich geringerem Ausmaß ausgeübt. **Es liegt Nebenberuflichkeit vor.**

d)
Wenn jedoch beide Voraussetzungen – Hauptberuf und Haupteinnahmequelle aus dem Mannschaftssport – kumulativ vorliegen, ist **keine** Nebenberuflichkeit gegeben.

5. Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)

§ 49 Abs 3 Z 28 ASVG – Wirksamkeit ab 1.8.2009

Nicht als Entgelt gelten pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die **Sport-Vereine (Sport-Verbände)** an **Sportler** oder **Schieds(wettkampf)richter** oder **Sportbetreuer** (zB Trainer, Masseure) leisten, und zwar **bis zu 30,- € pro Einsatztag, höchstens aber bis zu 540,- € pro Kalendermonat** der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht.

Hinweis: Die bisher geltende Regelung lt. Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen wurde mit Wirksamkeit ab 1.8.2009 (BGBl II 246/2009 vom 28.7.2009) für den Sportbereich außer Kraft gesetzt.

Bis zu einer Höhe von **540,- € pro Monat (= für 18 Einsatztage x 30,- € tgl.)** gelten diese Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt.

Mit diesem Betrag (30,- €/Tag) sind alle Aufwendungen abgegolten. Darüber hinaus gehende Entschädigungen werden nicht mehr als beitragsfrei anerkannt. Als Einsatztage zählen zB Wettkampftage, Trainingstage, Teilnahme an Trainingslager etc.

Liegen im Kalendermonat weniger als 18 Einsatztage vor (zB Verletzung, untermonatliche Spielerverpflichtung usw), kann nur die aus den tatsächlichen Einsatztagen resultierende Aufwandsentschädigung beitragsfrei ausbezahlt werden.

Beispiel: Wegen Verletzung eines dem Personenkreis nach § 49 Abs 3 Z 28 angehörenden Vereinsmitgliedes im betreffenden Kalendermonat sind nur mehr 6 Einsatztage möglich → Abrechnung: 30,- € x 6 = 180,- € (= beitragsfreie Aufwandsentschädigung), oder Verpflichtung des Spielers erfolgt ab Mitte eines Kalendermonats, daher lt. Einsatzplan nur mehr 9 Einsätze möglich → Abrechnung: 30,- € x 9 = 270,- € (= beitragsfreie Aufwandsentschädigung).

Wenn jedoch keine Nebenberuflichkeit, also Hauptberuflichkeit vorliegt, findet die Aufwandspauschale keine Anwendung. Es können nur tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen (Belegnachweis) iSd Reisekostenbestimmungen geltend gemacht werden.

Bei „Nichtspielern“ (zB Angestellte im Sekretariat, Platzwarte etc) von Sport-Vereinen oder Sport-Verbänden ist die Bestimmung über die beitragsfreie pauschale Aufwandsentschädigung nicht anzuwenden, da sich diese ausschließlich auf den im § 49 Abs 3 Z 28 eingeschränkten Personenkreis bezieht.

Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen sind Eintritt und Bestand der Pflichtversicherung nach den allgemein üblichen Kriterien (§ 4 ASVG) zu überprüfen. In der Regel wird ein echtes Dienstverhältnis anzunehmen sein.

Taggelder / Kilometergelder (gilt nur für Hauptberuf)

Aufwandsersätze für Dienstreisen des Sportlers gelten gem. § 49 Abs 3 Z 1 ASVG dann nicht als Entgelt, wenn sie gem. § 26 EStG 1988 nicht der Lohnsteuer unterliegen (zB: Dienstreise des Sportlers mit seinem PKW vom Dienort zu einem Auswärtsspiel oder zum Trainingslager).

In diesem Zusammenhang werden bezahlte Kilometergelder für die tatsächliche Fahrtstrecke beitragsfrei anerkannt, sofern eine Reisekostenabrechnung ge-

legt wird (diese Vorgangsweise gilt auch für Taggelder – Zwölfstelregelung beachten!)

Für Fahrten zwischen Wohn- und Dienort kann ein Betrag in Höhe des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels beitragsfrei angesetzt werden.

Haupt- / Nebenberuf – Beurteilung und Abrechnungsbeispiele

Zunächst bedarf es der Feststellung, ob Haupt- oder Nebenberuflichkeit vorliegt.

Hauptberuflichkeit: Das gesamte Entgelt, abzüglich nachgewiesener Reisekostenaufwendungen gemäß §§ 49 Abs 3 Z 1 iVm 26 EStG 1988 und Kosten in Höhe des billigsten öffentlichen

Verkehrsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Dienort (§ 49 Abs 3 Z 20 ASVG), ist sozialversicherungspflichtig abzurechnen (Aufzeichnungspflicht).

Nebenberuflichkeit:

1. Feststellung des Gesamtentgelts (Fixum)
2. Feststellung der Höhe der vertraglich vereinbarten Leistungs- und Punkteprämien sowie Sachbezüge

3. Feststellung der pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen gem. § 49 Abs 3 Z 28 ASVG bis zur Höhe von 30,- € pro Einsatztag, bzw. bis zu 540,- € pro Kalendermonat (Nachweis der Einsatztage pro Kalendermonat erforderlich).

Achtung: Darüber hinausgehende Zahlungen iZm Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen sind beitragspflichtig abzurechnen!

4. Feststellung der Höhe des verbleibenden Entgelts nach Abzug der pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen gem Pkt. 3 (Abzug nur vom Fixum zulässig).

5. Beurteilung, ob verbleibendes Entgelt als geringfügig zu werten ist (§ 5 Abs 2 ASVG, Geringfügigkeitsgrenze für 2009 monatlich 357,74 € – jährliche Anpassung). Bei Geringfügigkeit liegt nur Teilversicherung in der Unfallversicherung vor.

Beispiele:

a)

Ein Fußballverein beschäftigt einen Spieler mit einem Monatslohn von 850,- €. Dieser Fußballer ist hauptberuflich als Angestellter mit 40 Stunden/Woche und 1.700,- € Gehalt in einem Handelsbetrieb tätig.

Als Fußballspieler steht er seinem Verein 4-mal pro Woche zur Verfügung. Diese Nebentätigkeit löst pauschalierte Fahrt- und Reiseaufwendungen bis zu 540,- € monatlich aus. Für die Tätigkeit

als Fußballer verbleiben daher mindestens 310,- € an Beitragsgrundlage. Der Verein hat daher nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung bei der örtlichen Gebietskrankenkasse durchzuführen.

Bei einem Monatsgehalt von 950,- € würde eine Beitragsgrundlage von 410,- € vorliegen. Dann müsste der Verein eine Anmeldung zur Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsinklusive Arbeitslosenversicherung) vornehmen.

b)

Bei einem Monatslohn (Fixum) von 750,- €, jedoch durchschnittlich nur 3 Einsatz-tage (ET) pro Woche ergibt sich folgende Berechnung:

$(3 \text{ ET} \times 4,33 = \sim 13 \text{ ET/Monat} \times 30,- \text{ €/Tag} = \underline{\underline{390,- \text{ €/Kalendermonat}}}$ →

750,- € (Fixum)

- 390,- € (pausch. Aufwendungen für 13 ET)

= 360,- € (= Vollversicherungspflicht, da über Geringfügigkeitsgrenze)

Bei 14 ET/Kalendermonat ist nach Abzug der pauschalen Reiseaufwendungen (420,- €) eine Beitragsgrundlage iHv 330,- € (= unter der Geringfügigkeitsgrenze) anzusetzen und es besteht daher nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

c)

420,- € (Fixum)

480,- € (Leistungs-/Punkteprämie)

120,- € (Sachbezug für Privatnutzung PKW)

1.020,- € (Gesamtentgelt)

540,- € pauschale Reisekosten für 18 Einsatztage – maximal, daher

420,- € (Abzug nur bis Höhe des Fixums zulässig)

600,- € (= sozialversicherungspflichtiges Entgelt)

ACHTUNG: Die pauschalen Reisekostenaufwendungen sind nur vom Fixum abzugsfähig. Leistungsentgelte und Sachbezüge sind immer sozialversicherungspflichtig abzurechnen.

6. Einkünfte aus haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit

Hinweise für die Dienstnehmer !

Werden vom Dienstnehmer parallel zur „sportlichen“ Tätigkeit weitere Beschäftigungen ausgeübt, bei denen durch Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen aus allen Tätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, besteht ebenfalls Vollversi-

cherungspflicht. Die daraus resultierenden Beiträge (DN-Anteile) werden **dem Dienstnehmer** im Folgejahr für das abgelaufene Jahr von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Die Beitragshöhe liegt zwischen 14,15 % und 14,7 %.

Die Zusammenrechnung erfolgt nur bei unselbständigen Tätigkeiten iSd ASVG.

Beispiele:

a)

1.800,- €/Monat (sv-pflichtiges Entgelt aus Hauptberuf)

300,- €/Monat (sv-pflichtiges Entgelt iZm Sportausübung)

Von den 300,- €/Monat wird dem Dienstnehmer im Folgejahr für das abgelaufene Jahr der anfallende DN-Anteil (inkl. Nebenbeitrag) von der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgeschrieben (§ 53a Abs 3 ASVG).

b)

330,- €/Monat (sv-pflichtiges Entgelt aus Hauptberuf)

300,- €/Monat (sv-pflichtiges Entgelt iZm Sportausübung)

630,- €/Monat (Gesamtentgelt aus 2 gfg. Beschäftigungsverhältnissen)

Von 630,- €/Monat wird dem Dienstnehmer im Folgejahr für das abgelaufene Jahr der anfallende DN-Anteil (inkl. Nebenbeitrag) von der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgeschrieben (§ 471 f ASVG).

7. Meldungen

Das Sozialversicherungsverhältnis entsteht automatisch bei Abschluss eines **Dienst-** oder **Werkvertrages**. Wesentlich ist die Einhaltung der Meldepflichten, da es bei keiner oder verspäteter Meldung empfindliche Sanktionen gibt. **(Freie) Dienstnehmer** sind vom Dienst- (Auftrag)geber bei der Gebietskrankenkasse des Betriebsortes (Vereinssitz des Sportvereines) **vor Arbeitsantritt** anzumelden.

Gewerbetreibende und neue Selbstständige (Werkvertragsnehmer) müssen ihre

Meldung selbst binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vornehmen.

Abmeldungen oder Änderungsmeldungen für **(freie) Dienstnehmer** hat der Dienstgeber binnen 7 Kalendertagen zu erstatten. Abmeldungen als Selbständiger haben binnen eines Monats zu erfolgen.

8. GPLA-Prüfung / Erhebungen

Prüfungen werden periodisch oder bei bestimmten Verdachtsmomenten im Rahmen einer GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) durchgeführt, wobei oft Richtigstellun-

gen bei der Entgeltsberechnung erfolgen. Die GPLA umfasst die Sozialversicherungs-, die Lohnsteuer- und die Kommunalsteuerprüfung.

Vom Sport-Verein sind dem Prüforgang zur Durchführung dieser Prüfung/Erhebung sämtliche Lohn- und Buchhaltungsunterlagen, insbesondere Spieler-/Trainerverträge, Auszahlungsbelege,

Aufzeichnungen über die Einsatztage/Spieler, Reisekostenabrechnungen, Jahresabschlüsse etc innerhalb der gesetzlichen Frist von derzeit 14 Tagen (§ 42 Abs 1 ASVG) zur Einsicht vorzulegen.

9. Beitragsabfuhr

Der Dienstgeber hat prinzipiell binnen 15 Tagen nach der Fälligkeit der Beiträge (Monatsletzter) die Beiträge abzurechnen und einzuzahlen (drei Tage Respirofrist). Bei rückständigen Beiträgen können Beitragszuschläge erhoben oder Verzugszinsen vorgeschrieben werden. Der Rückstandsausweis mit einer Mahnung gilt bereits als **Exekutionstitel**.

Im Bereich der Selbständigen-Sozialversicherung gibt es bei verspäteter Einzahlung ebenfalls Beitragszuschläge oder Verzugszinsen, aber keine Beitragsprüfung, zumal die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheidaten von den Finanzbehörden, die ohnedies eigene Betriebsprüfungen vornehmen, übermittelt werden.

Serviceteil · Ansprechpartner · Links

Landessportbüro und Landessportorganisation Salzburg

5071 Wals-Siezenheim, Oberst Lepperdinger Str. 21/3 – EM-Stadion

Telefon: +43 (0)662 8042 DW 2524

mail: sport@salzburg.gv.at · web: www.salzburg.gv.at/sport

Für weitere Informationen in **Finanzfragen** wenden Sie sich bitte an Ihr *Finanzamt* oder an das Bürgerservice (0810 001 228 österreichweit zum Ortstarif, an Werktagen von 08.00-17.00 Uhr).

Finanzämter im Bundesland Salzburg

Finanzamt Salzburg-Stadt

Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91)
A-5026, Salzburg-Aigen, Aignerstraße 10
Telefon: 0662/6380 Fax: 0662 6380-5947000
Parteienverkehr: Mo-Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

Finanzamt Salzburg-Land

Finanzamt Salzburg-Land (FA93)
A-5026, Salzburg-Aigen, Aignerstraße 10
Telefon: 0662/6380 Fax: 0662 6380-5948000
Parteienverkehr: Mo-Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

Finanzamt St. Johann im Pongau

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)
A-5600, St. Johann im Pongau, Hans Kappacher-Straße 14
Telefon: 06412/7611 Fax: 06412/8385
Mo-Do von 07:30 bis 15:30 Uhr;
Freitag 07:30 bis 12:00

Finanzamt Tamsweg

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)
A-5580, Tamsweg, Gartenstraße 3
Telefon: 06474/7411 Fax: 06474/7416
Parteienverkehr: Mo-Do von 07:30 bis 15:30 Uhr;
Freitag 07:30 bis 12:00

Finanzamt Zell am See

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)
A-5700, Zell am See, Brucker Bundesstraße 13
Telefon: 06542/70156 Fax: 06542/74290
Parteienverkehr: Mo-Do von 07:30 bis 15:30 Uhr;
Freitag 07:30 bis 12:00

Für weitere Informationen in **Sozialversicherungsfragen** wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gebietskrankenkasse.

Kontakt zur Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche haben, schicken Sie uns einfach eine Mail. Die einlangenden Nachrichten werden unverzüglich von uns bearbeitet.

Salzburger Gebietskrankenkasse

Engelbert-Weiß-Weg 10 · 5020 Salzburg

Telefon: +43 (0)662 8889-0

Telefax: +43 (0)662 8889-1111

E-Mail: sgkk@sgkk.at

Web: www.sgkk.at

Als besonderes Service bieten wir Ihnen Verweise (Randzahlen – Rz) zu den Vereinsrichtlinien. Diese Randzahlen beziehen sich auf die Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001. Die Vereinsrichtlinien 2001 bzw die aktualisierte Fassung 2007 finden Sie in der Rubrik Findok / Richtlinien unter www.bmf.gv.at

Abkürzungen:

Abs	=	Absatz
AMS	=	Arbeitsmarktservice
AÖFV	=	Amtsblatt der Österr. Finanzverwaltung
ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	=	Bundesabgabenordnung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BMFF	=	Bundesministerium für Finanzen
BSO	=	Bundessportorganisation
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
DG	=	Dienstgeber
DN	=	Dienstnehmer
gfg	=	geringfügig
GPLA	=	gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
GSVG	=	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iSd	=	im Sinne des
iHv	=	in Höhe von
iVm	=	in Verbindung mit
KESt	=	Kapitalertragssteuer
Lj	=	Lebensjahr
Rz	=	Randzahlen
OGH	=	Oberster Gerichtshof
sv-	=	sozialversicherungs-
UStG	=	Umsatzsteuergesetz
UV	=	Unfallversicherung
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel



Sport
Land Salzburg